Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

## Fachbereich Umweltschutz

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00 Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbaren

Ansprechperson Herr Küspert

Zimmer-Nr. OG.235 Durchwahl 77 367 Telefax 11 367

martin.kuespert@LRA-Starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben 502.6-WSG-Brunnen Ried-Herrsching Starnberg 26.05.2023

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Beim Landratsamt Starnberg wurde die wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 10 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aus Brunnen Ried Herrsching auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1419/16, Gemarkung Herrsching, Gemeinde Herrsching, beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, ist maßgebend, dass am Standort des Vorhabens keine bzw. keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern jedweder Art zu erwarten sind und dass der gute Zustand des Grundwasservorkommens erhalten bleibt. Im Übrigen kommen relevante Eingriffe in Wald, Natur und Landschaft im förmlichen Verfahren zu einem Ausgleich. Gefahren gehen von der Trinkwassergewinnungsanlage nicht aus.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.

Küspert

veröffentlicht im UVP-Portal am 26.05.2023